

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
Stand: Preise gültig ab 1.1.2021

### 1) Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigt.

Kunden mit Leistungsmessung	Leistungspreis (netto)	Arbeitspreis (netto)
<b>Benutzungsdauer* bis zu 2500 h/a</b>		
Mittelspannung 10 kV	<b>13,02 €/kW</b>	<b>5,59 ct/kWh</b>
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	<b>24,09 €/kW</b>	<b>8,54 ct/kWh</b>
Niederspannung 0,4 kV	<b>6,61 €/kW</b>	<b>6,48 ct/kWh</b>
<b>Benutzungsdauer* ab 2500 h/a</b>		
Mittelspannung 10 kV	<b>127,11 €/kW</b>	<b>1,03 ct/kWh</b>
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	<b>236,18 €/kW</b>	<b>0,05 ct/kWh</b>
Niederspannung 0,4 kV	<b>103,96 €/kW</b>	<b>2,58 ct/kWh</b>

\*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden

Alle Preise gelten:

zuzüglich Preise für den Messstellenbetrieb  
zuzüglich Konzessionsabgabe  
zuzüglich Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz  
zuzüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV  
zuzüglich Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)  
zuzüglich Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coesfeld GmbH derzeit:

- Tarifkunden mit Schwachlasttarif 0,610 ct/kWh (netto).
- Tarifkunden ohne Schwachlasttarif 1,590 ct/kWh (netto).
- Sondervertragskunden 0,110 ct/kWh (netto).
- Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegt, zahlen keine KA.  
Dies ist per Wirtschaftsprüferstatat zu belegen.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Zusätzlich wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme Kopplung (KWKG-Gesetz), für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, für die Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) sowie gegebenenfalls weitere Umlagen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
Stand: Preise gültig ab 1.1.2021

### 2) Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

<b>Kunden mit Leistungsmessung</b>	<b>Leistungspreis (netto) pro Monat</b>	<b>Arbeitspreis (netto)</b>
Mittelspannung 10 kV	<b>21,19 €/kW</b>	<b>1,03 ct/kWh</b>
Umspannung 10 kV / 0,4 kV	<b>39,36 €/kW</b>	<b>0,05 ct/kWh</b>
Niederspannung 0,4 kV	<b>17,33 €/kW</b>	<b>2,58 ct/kWh</b>

Alle Preise gelten:

zuzüglich Preise für den Messstellenbetrieb  
zuzüglich Konzessionsabgabe  
zuzüglich Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz  
zuzüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV  
zuzüglich Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)  
zuzüglich Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tariffkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coesfeld GmbH derzeit:

- Tariffkunden mit Schwachlasttarif 0,610 ct/kWh (netto).
- Tariffkunden ohne Schwachlasttarif 1,590 ct/kWh (netto).
- Sondervertragskunden 0,110 ct/kWh (netto).
- Sondervertragskunden, deren Durchschnittsstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegt, zahlen keine KA.  
Dies ist per Wirtschaftsprüferstatat zu belegen.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Zusätzlich wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme Kopplung (KWKG-Gesetz), für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, für die Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) sowie gegebenenfalls weitere Umlagen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
Stand: Preise gültig ab 1.1.2021

### 3) Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

<b>Kleinkunden ohne Leistungsmessung</b>	<b>Arbeitspreis (netto)</b>	<b>Grundpreis (netto)</b>
Netznutzungspreis	<b>5,68 ct/kWh</b>	<b>60,00 €/a</b>

<b>Speicherheizungskunden</b>	<b>Arbeitspreis (netto)</b>
Netznutzungspreis	<b>2,50 ct/kWh</b>

<b>sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - z.B. Elektro-Wärmepumpen und Elektromobile</b>	<b>Arbeitspreis (netto)</b>
Netznutzungspreis	<b>2,50 ct/kWh</b>

Alle Preise gelten:

zuzüglich Preise für den Messstellenbetrieb  
zuzüglich Konzessionsabgabe  
zuzüglich Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz  
zuzüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV  
zuzüglich Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)  
zuzüglich Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tariffkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Coesfeld GmbH derzeit:

- Tariffkunden mit Schwachlasttarif 0,610 ct/kWh (netto).
- Tariffkunden ohne Schwachlasttarif 1,590 ct/kWh (netto).
- Sondervertragskunden 0,110 ct/kWh (netto).
- Sondervertragskunden, deren Durchschnittstrompreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis liegt, zahlen keine KA.  
Dies ist per Wirtschaftsprüferfestat zu belegen.

Rabatte nach § 3 KAV werden in der Niederspannung für Abnahmestellen der Gemeinde gewährt.

Zusätzlich wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme Kopplung (KWK-Gesetz), für die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, für die Umlage nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten), für die Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage) sowie gegebenenfalls weitere Umlagen ein Entgelt nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
Stand: Preise gültig ab 01.01.2021

### 4) Umlage nach § 19 StromNEV und § 18 AbLaV

#### a) § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV

Umlage je Letztverbrauchergruppe (LV)	LV Gruppe A in ct/kWh	LV Gruppe B in ct/kWh	LV Gruppe C in ct/kWh	in
2021 (netto)	0,432 (netto)	0,050 (netto)	0,025 (netto)	

##### Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

##### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

##### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Die Kunden der Letztverbrauchergruppe „C“ müssen dem Netzbetreiber den Stromkostenanteil am Umsatz durch ein Testat nachweisen.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

#### b) Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage für alle Letztverbraucher	Umlage
2021 (netto)	0,009 ct/kWh (netto)

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.

Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

Stand: Preise gültig ab 01.01.2021

### 5) KWK-G Umlage und Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

#### a) Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Aufschlag für alle Letztverbraucher *	Aufschlag in ct/kWh
2021	0,254 (netto)

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

#### b) Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Umlage je Letztverbrauchergruppe	Offshore-Netzumlage in ct/kWh
2021	0,395 (netto)

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

Anpassungen wegen möglicher, unterjähriger Änderungen seitens des Übertragungsnetzbetreibers und/oder des Gesetzgebers behalten wir uns ausdrücklich vor. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.  
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
Stand: Preise gültig ab 1.1.2021

### 6) Messstellenbetriebsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Spannungsebene	Preis (netto)
Mittelspannung (inkl. Kosten für Wandler und Modem)	<b>366,01 €/a</b>
Niederspannung (inkl. Kosten für Wandler und Modem)	<b>282,29 €/a</b>
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Mittelspannung	<b>115,33 €/a</b>
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Niederspannung	<b>31,61 €/a</b>
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung in allen Spannungsebenen	<b>48,22 €/a</b>

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.  
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.

## Stadtwerke Coesfeld GmbH

Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen  
Stand: Preise ab 1.1.2021

### 7) Messstellenbetriebsentgelte für Kunden ohne registrierende Lastgangmessung

Zählertyp	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
	Preis (netto)	Preis (netto)	Preis (netto)	Preis (netto)
Eintarifzähler	12,31 €/a	16,69 €/a	25,46 €/a	60,51 €/a
Zwei-/Mehrtarifzähler	12,31 €/a	16,69 €/a	25,46 €/a	60,51 €/a
Prepaymentzähler	49,20 €/a	53,58 €/a	62,34 €/a	97,39 €/a
2-Tarif-2-Richtungszähler	21,84 €/a	26,23 €/a	34,99 €/a	70,04 €/a

Zusatzgeräte	Erläuterung	Preis (netto)
Schaltgerät	Funk-Rundsteuerempfänger zur Tarifierung	13,69 €/a
Modem	für 2-Tarif-2-Richtungszähler	35,98 €/a

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise.

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.  
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam.